

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/112/EWG bezüglich der Angabe von Aromen bei den
auf dem Etikett von Lebensmitteln aufgeführten Zutaten

KOM(90) 458 endg.; Ratsdok. 9250/90

Umfrage der EG-Kammer vom 3. Dezember 1990, Ziffer 4

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und

der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlages darauf hinzuwirken, daß für die Etikettierung von Aromen als Lebensmittelzutaten die Angabe, ob es sich um ein natürliches, naturidentisches oder künstliches Aroma handelt, als verbindliches Kennzeichnungselement vorgeschrieben wird. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Verbraucher ausreichend über die stoffliche Beschaffenheit von Aromen zu informieren, da der Richtlinienvorschlag keine ausdrückliche Kenntlichmachung der Herkunft von Aromen vorsieht, wenn es sich um naturidentische oder künstliche Aromen handelt.

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990 ...

2. Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Beratungen dieses Richtlinienvorschlages nachdrücklich für die Aufnahme einer Vorschrift einzusetzen, die die Angabe der Aromastoffe entsprechend der Klassifizierung in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d vorschreibt.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.